



II-1466 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit, Sport
und Konsumentenschutz
HARALD Ettl

1031 Wien, Radetzkystr. 2
Tel. (0222) 711 58,0

GZ 60.004/15-II/A/1/91

15. April 1991

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

518/AB

1991-04-16

zu 490 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl. Soz. Arb. Srb und FreundInnen haben am 19. Februar 1991 unter der Nr. 490/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Diskriminierung von Homosexuellen in den Patientendossiers des AKH gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 9:

Grundsätzlich ist festzustellen, daß der Begriff "Patientendossier" dem Bereich der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Krankenanstaltenwesens fremd ist.

Sollte sich die Anfrage auf die von den Krankenanstaltenträgern nach den Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz vorzulegenden Berichte über die Diagnosen der aus stationärer Behandlung entlassenen, in andere Krankenanstalten überstellte oder verstorbene Patienten beziehen, ist folgendes festzustellen:

- 2 -

Mit 1. Jänner 1989 wurde in allen Krankenanstalten Österreichs das Diagnosendokumentationssystem ICD-9 VESKA eingeführt. Gemäß § 62 d und § 62 e Krankenanstaltengesetz (KAG) in der Fassung der Novelle BGBl.Nr.282/1988 sind alle Träger von Krankenanstalten verpflichtet, die Entlassungsdiagnosen der in stationärer Behandlung befindlichen Patienten bundeseinheitlich nach der von der Weltgesundheitsorganisation veröffentlichten Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD), 9.Revision, in der vorliegenden Fassung der Vereinigung Schweizerischer Krankenhäuser (VESKA) zu erfassen.

Die Verpflichtung Österreichs, sich an die von der Weltgesundheitsorganisation veröffentlichte Diagnosen-Klassifikation anzupassen, ergibt sich schon aus der Mitgliedschaft Österreichs bei der WHO, um so etwa bei der Erstellung von Statistiken eine internationale Vergleichbarkeit unter den Mitgliedern der WHO zu erreichen.

Die Diagnosedaten werden einmal jährlich in Verbindung mit Leistungsdaten und administrativen Daten in anonymisierter Form (ohne Patientennamen) an das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz übermittelt. Diese Berichte bilden die Datengrundlage für die zukünftige diagnosen- und leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung, für aussagekräftige Mortalitäts- und Morbiditätsstatistiken sowie für gesundheitspolitische Planungsaufgaben.

Der in Rede stehende Diagnoseschlüssel ICD-9 Veska beinhaltet derzeit tatsächlich die in der Anfrage bezeichnete Position 302 "Sexuelle Verhaltensabweichungen und Störungen" bzw. unter 302.0 "Homosexualität". Wie bei Position 302 erläutert, ist davon nur Gebrauch zu machen, wenn dies "zu einer ärztlichen Konsultation führt", d.h. wenn der Patient aufgrund dieser Neigung unter einem

- 3 -

Leidensdruck steht und ärztliche Beratung oder Behandlung wünscht. Aber trotz dieser Einschränkung muß diese Position heute als obsolet betrachtet werden.

Ausgehend davon, daß beispielsweise Homosexualität per se weder als Krankheit noch als psychische Störung zu betrachten ist, ist dieser Abschnitt für eine Klassifikation von Krankheiten ungeeignet und bedarf einer umfassenden Überarbeitung.

Anzumerken ist im übrigen, daß von der Ärzteschaft in Österreich von dieser Codierungsmöglichkeit kaum Gebrauch gemacht wird. Dies zeigt sich allein schon darin, daß beispielsweise im AKH Wien im Jahr 1989 kein einziges Mal "Homosexualität" verschlüsselt wurde und österreichweit bei insgesamt ca. 1,8 Millionen stationären Krankenhausaufenthalten lediglich in 16 Fällen von dieser Schlüsselnummer Gebrauch gemacht wurde.

Im Jahr 1991 ist aufgrund der nunmehr gemachten Erfahrungen und aufgrund der zahlreichen Änderungs- und Ergänzungswünsche eine Wartung und umfassende Überarbeitung des Diagnoseschlüssels im Rahmen des KRAZAF vorgesehen, wobei der genannte Abschnitt einer kritischen Prüfung unterzogen und die Codierungsmöglichkeit für Homosexualität aus dem Diagnoseschlüssel gestrichen wird. Im übrigen hat auch die WHO veranlaßt, daß in der 10. Revision (ICD 10-Code) das betreffende Kapitel überarbeitet und die eigene Position Homosexualität gestrichen wurde.

